

Musikschule Baunatal e.V.

Schulordnung

Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Freude am Musizieren zu wecken, Begabungen frühzeitig zu erkennen, sie individuell zu fördern sowie befähigte Musikschüler/innen auf ein Berufsstudium vorzubereiten.

Die Ausbildung an der Musikschule geschieht in folgenden Bereichen:

- Elementare Musikpädagogik (EMP)
- Instrumental- und Vokalausbildung
- Vorberufliche Fachausbildung, Studienvorbereitung

§ 1 Mitwirkung an Ensembles, Geltung des Strukturplans

1.1. Bei einem entsprechenden Angebot ist die Mitwirkung an einem oder mehreren Ensembles Bestandteil des Unterrichtsangebots der Musikschule.

1.2. Es gilt der Strukturplan des Verbands deutscher Musikschulen (VdM).

§ 2 Schuljahr, unterrichtsfreie Tage, Unterrichtsausfall

2.1. Das Schuljahr der Musikschule ist in zwei Halbjahre geteilt, die jeweils am 1.9. bzw. am 1.3. jeden Jahres beginnen.

2.2. An den Tagen, die nach der Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen des Landkreises Kassel schulfrei sind, findet kein Unterricht statt.

2.3. Am letzten Unterrichtstag vor den Ferien wird der Unterricht vollständig angeboten.

2.4. Bei Unterrichtsausfall, der durch die Musikschule zu verantworten ist, wird diese nach Möglichkeit für einen Vertretungsunterricht Sorge tragen. Wenn seitens der Musikschule eine Verschiebung des Unterrichts stattfinden muss, ist die Musikschule verpflichtet, einen Ersatztermin anzubieten.

2.5. Schülerinnen und Schüler, die an der Unterrichtsteilnahme verhindert sind, haben sich bei der Musikschule oder dem Fachlehrer rechtzeitig zu entschuldigen. Die Pflicht zur Zahlung des Unterrichtsentgeltes bleibt bestehen, die Unterrichtseinheit gilt als erteilt. In begründeten Fällen kann auf Antrag eine andere Regelung getroffen werden.

§ 3 Form des Vertragsschlusses

Der Abschluss des Unterrichtsvertrags ist ganzjährig möglich, sofern die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind. Der Vertragsschluss bedarf der schriftlichen Form.

§ 4 Unterrichtserteilung

4.1. Der Unterricht findet an mehreren Unterrichtsstätten statt. Die Musikschule entscheidet über die jeweilige Unterrichtsstätte. Ein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsstätte besteht nicht.

4.2. Ein öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben sowie Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern dürfen nur in Abstimmung mit der Lehrkraft bzw. der Schulleitung erfolgen.

4.3. Schüler, die mit ernsthafter Erkrankung zum Unterricht erscheinen, können zum Schutz vor Ansteckung vom Unterricht ausgeschlossen werden.

4.4. Das Mitbringen von Tieren ist grundsätzlich verboten.

4.5. Das Anfertigen von Film-, Foto- und Tonaufnahmen bei von der Musikschule veranstalteten Konzerten/Vorspielen ist grundsätzlich verboten. Die Musikschule darf Aufnahmen anfertigen, soweit eine wirksame Einwilligung abgegeben wurde.

4.6. Das Anfertigen von Audio-, Film- und Fotoaufnahmen während des Unterrichts ist grundsätzlich verboten. Für den Einzelfall können die Personensorgeberechtigten in Absprache mit der Lehrkraft Ausnahmen hiervon zulassen. Die Veröffentlichung solcher im Ausnahmefall hergestellter Aufnahmen ist in jedem Fall ohne gegenseitige Erlaubnis durch die Personensorgeberechtigten und die Lehrkraft nicht gestattet.

4.7. Die Musikschule ist berechtigt, den Unterricht auch virtuell (zum Beispiel als Online-Unterricht) zu erteilen, sollten staatliche oder behördliche Anordnungen (z.B. infektionsschutzrechtliche Einschränkungen, wie z.B. Schulschließungen, Quarantänepflicht der Lehrkraft, etc.) oder besondere Umstände (z.B. Unwetter, o.ä.) dies erforderlich machen. Die Musikschule ist nicht verpflichtet, für diese Fälle geeignetes Endgerät zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Unterrichtsinhalte

Grundlage des Unterrichts sind die Lehrpläne des VdM.
Darüber hinaus entscheidet die jeweilige Lehrkraft über die Unterrichtsinhalte.

§ 6 Unterrichtsansforderungen

6.1. Sind im Unterricht normale Fortschritte nicht zu erzielen, kann der Schüler durch die Schulleitung einer anderen Lerngruppe zugeteilt werden. Sofern Schülerinnen oder Schüler den Unterricht stören, ist der Ausschluss von einzelnen Lehreinheiten möglich.

6.2. Im Laufe eines jeden Schuljahres sollen Schüler/innen an mindestens einem öffentlichen Vorspiel teilnehmen.

6.3. Das Kopieren von Noten ist gem. § 53 Abs. 4 Urheberrechtsgesetz grundsätzlich verboten. Eine Ausnahme besteht für gemeinfreie Noten, §§ 64, 69 UrhG.

§ 7 Instrumente

Für den Instrumentalunterricht benötigt jeder Schüler ein Instrument.
Unterrichtsanfänger können im Rahmen der Bestände Instrumente gegen ein Entgelt von der Musikschule Baunatal e.V. mieten.
Grundsätzlich sollte der Schüler ein eigenes Instrument besitzen; bei der Anschaffung berät die Musikschule.

Die Schulordnung tritt am 01. September 2022 in Kraft.

H. G. Egelkamp
(1. Vorsitzender)

J. Arndt
(Schulleiter)